

Richtlinien für das Kulturlandschaftsprogramm des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro-RSK)

Inhalt:

1. Ziele
2. Rechtsgrundlage
3. Gegenstand der Förderung
4. Anlagen
 - Förderkulisse
 - Maßnahmengruppe 1- Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen
 - Maßnahmengruppe 2- Vertragsnaturschutz im Grünland
 - Maßnahmengruppe 3- Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen und Hecken

1. Ziele des Kulturlandschaftsprogramms

Die Landschaft des Rhein-Sieg-Kreises ist eine typische mitteleuropäische Kulturlandschaft mit reizvollen Landschaftsbildern. Sie enthält viele bewirtschaftungsabhängige Lebensräume (Biotope), die durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung entstanden und in der Vergangenheit überwiegend extensiv genutzt worden sind. Nur durch angepasste Bewirtschaftung eines hinreichend großen Teils dieser Lebensraumtypen können solche Lebensräume für wildlebende Pflanzen und Tiere erhalten oder in einen günstigen Zustand entwickelt werden.

Möglichkeiten dazu bietet das Kulturlandschaftsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen. Ein besonders wichtiger Baustein des Kulturlandschaftsprogramms ist der freiwillige regionale Vertragsnaturschutz mit den Landwirten und weiteren Bewirtschaftenden als Partner. Diesen regionalen Vertragsnaturschutz soll das Kulturlandschaftsprogramm des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro-RSK) weiterführen. Es soll vor allem dazu dienen, erhaltenswerte Grünlandbiotope, artenreiche Ackerfluren, Hecken und Streuobstbestände und ihre typischen Tier- und Pflanzenarten durch eine angepasste Bewirtschaftung und Ausstattung für die Zukunft zu sichern und zu entwickeln.

Das KuPro-RSK konzentriert sich auf Vorranggebiete in Schutzgebieten und für den Biotopverbund, in dem außerdem Lebensräume durch ergänzende Maßnahmen wieder entwickelt und optimiert werden. Ziel ist vor allem, die vorhandenen wertvollen Gebiete, insbesondere die Naturschutzgebiete (NSG), die Gebiete von Natura 2000 (FFH- Gebiete, Vogelschutzgebiete) sowie die nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotope miteinander zu vernetzen und damit auch deren Leistungsfähigkeit zu sichern und zu ergänzen.

Mit dem KuPro-RSK soll nicht nur eine reizvolle Kulturlandschaft erhalten, sondern auch die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass insbesondere die Bestände wild lebender gefährdeter Tier- und Pflanzenarten mit den dafür notwendigen typischen, oft landesweit gefährdeten Lebensräumen langfristig gesichert werden können. Das KuPro-RSK soll auch zur Erhaltung der bäuerlichen Landwirtschaft beitragen und den Erholungs- und Erlebniswert der Landschaft steigern. Es ist damit auch ein wichtiger Baustein für eine freiwillige und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Naturschutz und Landwirtschaft im Rhein-Sieg-Kreis.

Grundlage der Kulisse des KuPro-RSK ist das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) konzipierte landesweite Biotopverbundsystem, insbesondere in den Bereichen von landesweiter Bedeutung und hoher regionaler Wertigkeit der Stufen I und II. Natürliche Biotopverbundachsen für die Vernetzung sind insbesondere die Gewässersysteme von Rhein, Sieg, Agger und Swist mit ihren Auen und Nebengewässern und die Hochflächen des Bergischen Rhein-Sieg-Kreis, der Eifel Fuß, die Heideterrassen, das Siebengebirge sowie Kottenforst und Ville. Darüber hinaus sind auch extensive Ackerflächen v.a. in der Börde von hoher Bedeutung für die Erhaltung von Lebensräumen für typische Pflanzenarten, Insekten und Feldvögel. Der Vertragsnaturschutz ist auch ein wesentlicher Baustein u.a. zur Umsetzung von Zielen von Natura 2000, der Biodiversitätsstrategien des Landes und des Bundes und des Aktionsprogrammes Insektenschutz.

Die Vorgaben zur angepassten Bewirtschaftung und die Zuwendungen hierfür ergeben sich aus den Rahmenrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen nach den landschaftlichen Gegebenheiten und jeweiligen Einzelzielen für Lebensräume und Artvorkommen. Das Kulturlandschaftsprogramm unterstützt mit der Bewilligung von Zuwendungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes insbesondere auch die Umsetzung der Landschaftspläne.

Die Beratung der landwirtschaftlichen Betriebe über das KuPro-RSK erfolgt durch die Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis in enger Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde als Bewilligungsbehörde.

2. Rechtsgrundlage

Das Kulturlandschaftsprogramm des Rhein-Sieg-Kreises wurde durch Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 28.05.2001 genehmigt und basiert auf den Rahmenrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz) in der jeweils gültigen Fassung.

3. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises können folgende Maßnahmen gefördert werden:

a.

die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen sowie die Umwandlung von Acker in Grünland mit anschließender extensiver Grünlandnutzung,

b.

die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland und Pflege von Offenlandbiotopen

c.

die Pflege und Ergänzungspflanzung von Streuobstwiesen und die Pflege von Hecken.

Die Maßnahmen sind in den Maßnahmengruppen „Acker“, „Grünland“ sowie „Streuobst und Hecken“ zusammengefasst.

Die Einzelheiten der Fördermaßnahmen und die Ausgleichsbeträge ergeben sich aus Anlage 1.

4. Förderkulis

Maßnahmengruppe 1- Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen

Vertragsnaturschutzmaßnahmen auf Ackerflächen können kreisweit auf geeigneten Flächen gefördert werden.

Maßnahmengruppe 2 – Vertragsnaturschutz im Grünland

Die Umwandlung von Acker in Grünland ist kreisweit förderfähig.

Für die Maßnahmen der extensiven Wiesen- oder Weidenutzung und die Pflege von Offenlandbiotopen durch Beweidung oder Mahd hat der Rhein-Sieg-Kreises eine Förderkulisse erstellt, die folgende Bereiche umfasst:

a) Natura 2000-Gebiete

c) Naturschutzgebiete

d) Festsetzungen in Landschaftsplänen nach § 13 Landesnaturschutzgesetz NRW vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139) geändert worden ist, im Folgenden LNatSchG NRW,

e) gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 39 LNatSchG NRW

f) gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist, und § 42 LNatSchG NRW

g) weitere Bereiche, die durch das Umweltministerium genehmigt sind.

Die Förderkulisse für die Maßnahmengruppe 2 ist als Anlage 2 auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises verfügbar.

Maßnahmengruppe 3 – Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen und Hecken

Die Pflege und Ergänzungspflanzung von Streuobstbeständen kann kreisweit auf geeigneten Flächen gefördert werden.

Eine Förderung der Heckenpflege ist ergänzend zu den in der Maßnahmengruppe 2 für die extensive Grünlandnutzung bzw. Pflege von Offenlandbiotopen genannten Bereichen auch in Gebieten möglich, für die der Rhein-Sieg-Kreises ein Heckenpflegekonzept erstellt hat.